

Polizei - Sportverein Essen 1922 e.V.

PSV - Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des Polizei - Sportverein Essen

1922 e.V.

(kurz PSV Essen 1922 e.V.)

1. Zweck

Zum Zwecke der geordneten Abwicklung der Vereinsgeschäfte des PSV Essen 1922 e.V. werden

- a) die Arbeit des Vereins in seinen Organen,
- b) die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstandsmitgliedern und
- c) die alle Abteilungen betreffenden Richtlinien und Beschlüsse des Vorstandes für die Durchführung eines geordneten Sport-betriebes in dieser Geschäftsordnung geregelt.

2. Mitgliedschaft, Beitrag

2.1 Aufnahme von Mitgliedern

Bewerbungen um Aufnahme in den PSV Essen 1922 e.V. sind schriftlich mit Aufnahmegesuch an die Abteilungen zu richten.

Die Abteilungen entscheiden über die Aufnahme.

Die Mitgliederrlisten werden bei den Abteilungen geführt.

Der Geschäftsführer erhält halbjährlich eine Mitgliederrliste der Abteilungen.

Bewerbungen um inkative Mitgliedschaft, die keiner Abteilung angehören möchten, sind an den Geschäftsführer zu richten.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Eine Mitgliederrliste der inaktiven Mitglieder erhält der 1. Kassierer.

) Der Geschäftsführer führt eine Gesamtmitgliederrliste.

Eine zahlenmäßige Übersicht der Mitgliederstärke ist der Geschäftsordnung als Anlage beigefügt.

Falls der Sportbetrieb es erfordert, können Abteilungen eine zeitlich befristete Aufnahmesperre beschließen.

Hiervon ist der Geschäftsführer zu unterrichten.

2.2 Beitrag

Der nach § 8 der Satzung festgelegte Beitrag ist aus der jeweiligen Beitragsordnung der Abteilungen und des Vereins zu erschen.

Der Vorstand erhält von den Abteilungen die jeweils gültige Beitragsordnung.

Polizei - Sportverein Essen 1922 e.V.

PSV - Geschäftsordnung

Die Beitragsordnung ist der Geschäftsordnung als Anlage beigefügt.

Jedes Mitglied hat seinen Beitrag pünktlich an die Abteilung zu zahlen.

Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so kann der Abteilungsvorstand den Ausschuß verfügen (§ 9 der Satzung).

Der Ausschuß muß dem Mitglied schriftlich unter Angabe des Datums des Ausschlusses mitgeteilt werden.

Bei Mitgliedern, die nicht einer Abteilung angehören, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

) Die Abteilungen zahlen den in der Beitragsordnung des Vereins festgelegten Beitrag an den 1. Kassierer in vier Raten zu Quartalsbeginn.

3. Maßnahmen gegen Mitglieder

Maßnahmen wegen Verfehlungen von Mitgliedern im Sinne des § 9 der Satzung sind von Abteilungsvorständen zu verfügen. Die zu beschließende Maßnahme gegen das Mitglied soll sich nach der Schwere der Verfehlung richten.

Ein Ausschuß bei der ersten Verfehlung ist nur bei einer unmehrhaften Handlung und bei einem groben Verstoß i. S. v. § 9 Buchstabe a der Satzung möglich. Die Bestimmungen unter Punkt 2.2 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung bleiben unberührt.

Sind gegen ein Mitglied bereits drei Maßnahmen nach § 9 Nr. 2 und/oder 3 der Satzung ergangen, so hat bei der vierten Verfehlung der Ausschuß zu erfolgen. Jede Maßnahme ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Bei Einspruch gegen den Ausschuß durch einen Abteilungsvorstand, der nicht wegen Beitragsrückstandes erfolgen soll, entscheidet ausschließlich der geschäftsführende Vorstand.

4. Kassenwesen

Der 1. Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.

Der Kassierer hat den geschäftsführenden Vorstand laufend über die Kassenlage zu unterrichten.

Die Aufnahmegebühren und die Abteilungsbeiträge stehen den Abteilungen zu. Die Abteilungen haben zum Jahresende dem Verein einen Jahresabschluß vorzulegen, der von den gewählten Kassenprüfern der Abteilungen geprüft und anerkannt worden ist.

Damit die Kassenprüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können, muß jeweils ein Ersatzkassenprüfer gewählt werden, der bei Verhinderung eines Prüfers sofort eintritt.

Polizei - Sportverein Essen 1922 e.V.

PSV - Geschäftsordnung

Dieser Ersatzkassenprüfer rückt im nächsten Geschäftsjahr an die Stelle des 2. Kassenprüfers.

Jeder ordentliche Kassenprüfer bleibt zwei Jahre im Amt.

5. Geschäftsführender Vorstand

Zur Erledigung seiner Aufgaben tritt der geschäftsführende Vorstand regelmäßig alle zwei Monate zusammen.

Darüber hinaus wird er vom 1. Vorsitzenden einberufen, so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder sind an die vom geschäftsführenden Vorstand gefaßten Beschlüsse gebunden.

An den geschäftsführenden Vorstand gerichtete Anträge, Schreiben pp. sind so schnell wie möglich zu behandeln.

Über das Ergebnis ist der Antragsteller in geeigneter Form zu unterrichten.

Vorstandsbeschlüsse genereller Bedeutung sind den Abteilungsleitern bekanntzugeben.

6. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Vorstandsmitglieder ergeben sich aus ihren Ämtern insbesondere folgende Aufgaben:

6.1 1. Vorsitzender

- vertritt zusammen mit dem 2. Vorsitzenden und/oder dem 1. Geschäftsführer den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich,
- lädt zu den Vorstandssitzungen und zu den Delegiertenversammlungen ein und leitet diese,
- koordiniert die Vorstandsarbeit,
- achtet auf die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes,
- repräsentiert den Verein nach außen,
- stellt den Verein und seine Ziele mit allen Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit dar,

Polizei - Sportverein Essen 1922 e.V.

PSV - Geschäftsordnung

- ist befugt, im Auftrag des Vereins Informationen an die Öffentlichkeit zu geben,
- hat jederzeit das Recht zur Einsicht in alle Vereinsunterlagen,
- übt das Hausrecht aus,
- wird vom 2. Vorsitzenden vertreten.

6.2 2. Vorsitzender

- unterstützt den 1. Vorsitzenden in allen Belangen,
- führt die Geschäfte des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung und in dessen Abwesenheit,
- nimmt sonstige Aufgaben nach jeweiliger Lage und den Bedürfnissen des Vereins wahr,
- erledigt alle Versicherungsangelegenheiten,
- vertritt mit dem 1. Vorsitzenden bzw. dem 1. Geschäftsführer den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und ausgerichtlich,
- vertritt den 1. Geschäftsführer,
- wird vom 1. Geschäftsführer vertreten.

6.3 1. Geschäftsführer

- wickelt die geschäftsmäßig in der Regel anfallenden Arbeiten (Eingänge, Schriftverkehr) rationell und termingerecht nach innen und außen ab,
- hat die Dienstaufsicht über die PSV-Geschäftsstelle und ist weisungsbefugt gegenüber den auf der Geschäftsstelle tätigen Mitarbeitern,
- führt die Akten des Hauptvereins,
- archiviert die wesentlichen Schriftstücke,
- ist der Ansprechpartner für die Abteilungen,
- erledigt die Anträge an Stadt, Land, Bund und Sportorganisations-tionen,
- schöpft möglichst alle öffentlichen Unterstützungsmöglichkeiten aus,
- erstellt die regelmäßig erscheinenden Vereinsnachrichten,
- vertritt zusammen mit dem 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vor-sitzenden den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außer-gerichtlich,
- vertritt den 2. Vorsitzenden,
- wird vom 2. Vorsitzenden vertreten.

6.4 2. Geschäftsführer

- ist verantwortlich für alle Angelegenheiten, die das Clubhaus des PSV Essen 1922 e.V., Hovescheidstr. 25, 45136 Essen, betreffen.

Polizei - Sportverein Essen 1922 e.V.

PSV - Geschäftsordnung

6.5 1. Kassierer

- führt alle Kassengeschäfte für den Verein, soweit sie nicht bei den Abteilungen liegen,
- erstellt den Jahresabschluss für den Verein,
- stellt den Haushaltsplan auf,
- kassiert die Beiträge von den Abteilungen und von den Mitgliedern, die keiner Abteilung angehören,
- begleitet nach Maßgabe des Haushaltsplanes und der Vorstandsbeschlüsse alle laufenden finanziellen Verpflichtungen,
- überwacht die Ausgaben im Rahmen der Liquidität und des Haushaltsplanes,
- führt alle Abrechnungen bei Veranstaltungen des Vereins durch,
- prüft die Angebote vor Ertelung größerer Aufträge gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Geschäftsführer,
- hat die Vollmacht für die kassentechnische Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- ist befugt, die Auftragserteilung eines Vorstandsmitgliedes so lange zu unterbinden, bis ein Vorstandsbeschluß herbeigeführt ist,
- wird vom 2. Kassierer vertreten.

6.6 2. Kassierer

- vertritt und unterstützt den 1. Kassierer.

6.7 Schriftführer

- fertigt die Niederschriften aller Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen
- versendet die Niederschriften an alle Vorstandsmitglieder.

6.8 Hauptsportwart

- koordiniert den Sportbetrieb der Abteilungen in Verbindung mit den Leitern, Sportwarten und Jugendwarten,
- koordiniert und unterstützt die Abteilungen bei Anmietung von Übungsstätten und Anschaffung von Sportgeräten,
- beantragt und vertritt die Übungsleiterzuschüsse für alle Übungsleiter der Abteilungen.

Polizei - Sportverein Essen 1922 e.V.

PSV - Geschäftsordnung

6.9 Jugendwart / Jugendwartin

- koordiniert die Jugendarbeit in Verbindung mit den Jugendwarten / -innen der Abteilungen.

6.10 Frauenwartin

- koordiniert die Frauenarbeit mit den entsprechenden Abteilungen.

) 6.11 Kulturwart

- plant und koordiniert kulturelle Veranstaltungen.

6.12 Pressewart

- hält Kontakt zu den Medien,
- gibt Meldungen des Vereins und der Abteilungen an die Medien,
- wirkt an der Erstellung von Festschriftchen und sonstigen Publikationen des Vereins und der Abteilungen mit.

7. Erweiterter Vorstand

Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:

- a) Koordinierung der Vereinsarbeit,
- b) Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen
- c) Entscheidung über die Vergabe von Ehrennadeln und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage es erfordert oder mindestens fünf Mitglieder des erweiterten Vorstandes es beantragen.

- 1) Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwölf Vorstandsmitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmeneinheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Presse- und Informationswesen

Offizielles Publikationsmittel sind 2mal jährlich (Mai und Dezember) erscheinenden Vereinsnachrichten "PSV-report".

Redaktionsschluß ist immer der 1. des Vormonats.

Polizei - Sportverein Essen 1922 e.V.

PSV - Geschäftsordnung

Berichte, Artikel, Bilder pp. sind bis zu diesem Datum an die Geschäftsstelle zu senden.

Für den Inhalt der eingesandten Beiträge haftet der jeweilige Verfasser.

9. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem 16.02.1993 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19.02.1991 außer Kraft.

) gez. Dybowski gez. Paul gez. Hackstein
1. Vorsitzender 2. Vorsitzender 1. Geschäftsführer

)